

# Landratsamt Ebersberg



## Protokoll zum Runden Tisch Zonierung vom 08. Januar 2020

Beginn: 15:00 Uhr  
Ende: 18:30 Uhr

Teilnehmer siehe beiliegende Teilnehmerliste

Landrat Robert Niedergesäß eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Teilnehmer des „Runden Tisch Zonierung“ und erläutert die Entwicklungen des Vorhabens zur Errichtung von Windkraftanlagen im Ebersberger Forst seit 2011.

### Stellungnahme uNB durch Johann Taschner, Sachgebietsleiter SG 45:

Johann Taschner stellt dar, dass nur ca. 22 % der Landkreisfläche unter Landschaftsschutz stehen. Der Ebersberger Forst ist eines von 11 Schutzgebieten. Der Forst sei die am besten geschützte Fläche im Landkreis, da er per Verordnung auch zu Bannwald erklärt und südliche und südöstliche Teilflächen als FFH-Gebiet mit europäischer Bedeutung ausgewiesen wurden.

Herr Taschner erläutert die Stellungnahme der uNB zu einer möglichen Zonierung im Ebersberger Forst auf Grundlage der Landschaftsschutzgebietsverordnung. Eine Zonierung i.S.d. WEE-Erlasses ist nur unter Beibehaltung/ Einhaltung der geltenden Schutzzwecke möglich.

Johann Taschner erklärt, dass nach § 26 Abs. 2 BNatSchG in einem LSG alle Handlungen verboten seien, die den Charakter des Schutzgebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderliefen.

Johann Taschner erläutert, dass speziell der § 2 Buchst. a) der Schutzverordnung von der Firma GFN untersucht worden sei und eine Zonierung innerhalb des untersuchten Gebiets auf Grundlage der faunistischen Daten nicht praktikabel sei, da es keine konfliktarmen Zonen gebe. Der Ebersberger Forst sei insgesamt ein flächiger „Hotspot“ für viele gefährdete Vogel- und Fledermausarten, was auch Ergebnis des konsequent verfolgten Naturschutzkonzepts der Staatsforsten seit über 30 Jahren sei.

Johann Taschner erklärt weiter, dass aufgrund von Bau und Betrieb von WKA mit einem negativen Einfluss auf den Naturhaushalt zu rechnen sei und zitiert hierbei aus den einschlägigen Untersuchungen des Gutachtens von Richarz. Des Weiteren seien durch WKA im Forst die Schutzzwecke in § 2 Buchst. b) - Erhaltung der Eigenart der Landschaft und § 2 Buchst. c) – Sicherung der Erholungsfunktion betroffen, die zusammen mit der einzigartigen Größe und Geschlossenheit des Forstes gleichzeitig auch den Charakter des Schutzgebietes abbilden.

Johann Taschner erläutert, dass deshalb eine Zonierung im Rahmen der LSG nicht möglich sein wird mit der Folge, dass die Zulassung von WKA nur noch über eine Änderung der Landschaftsschutzverordnung über eine Aufhebung/Änderung der Schutzzwecke bzw. des Schutzzumfangs möglich sei. Er gebe aber zu bedenken, dass dann eine Begrenzung auf fünf Windkraftanlagen nicht möglich sei und auch mit Klagen zu rechnen sei, wenn man eine Veränderung der Schutzverordnung anstrebe.

Johann Taschner erklärt, dass eine etwa angestrebte Rechtsänderung in einem rechtsstaatlichen Verfahren möglichst rechtssicher erfolgen müsse was letztendlich eine politische Entscheidung voraussetze. Er weist auch darauf hin, dass nach der Rechtsprechung eine Herausnahme von Flächen aus dem Schutzzumfang oder Einschränkungen des Schutzstandards nicht dazu führen darf, dass der mit der Unterschutzstellung verfolgte Zweck nicht mehr gewahrt bleibe.

#### Sachfragen zur Stellungnahme:

Kreisrat Martin Lechner fragt, in welcher prozentualen Größenordnung die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts betroffen sei.

Johann Taschner antwortet, dass keine prozentuale Aussage möglich sei.

Josef Erl, Sachbearbeiter SG 45 antwortet, dass es durch Kollisions-, Scheuch-, Verdrängungs- und Barrierewirkung von WKA zu Individuenverlusten kommen werde, aber keine belastbaren Daten dazu vorhanden seien. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts werde sicher beeinträchtigt, eine Prozentangabe sei hierbei jedoch nicht möglich und nicht erforderlich.

Kreisrat Martin Lechner erklärt, dass eine prozentuale Aussage, bezüglich der Größenordnung der Betroffenheit der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, für eine Abwägung vor einer politischen Entscheidung durchaus von Bedeutung sei.

Kreisrätin Bianka Poschenrieder erwähnt, dass mehr Vögel durch Straßenverkehr in Forsten ums Leben kämen, als durch Windkraft. Auf kurze Einwände von Frank Burkhardt, stellvertretender Sachgebietsleiter SG 45 schlage sie vor, einen Vogelbiologen zu dem gesamten Verfahren hinzuzuziehen.

#### Stellungnahme Firma Green City AG durch Robert Giemsa und Dr. Lena Deißler:

Robert Giemsa erläutert kurz die Thematik und gibt einen Einblick in die aktuelle Leistungsfähigkeit einer Windkraftanlage.

Lena Deißler erläutert den Standpunkt der Green City AG. Die Green City AG vertrete die Meinung, dass eine Zonierung laut Gesetz möglich sei. Ferner sei eine Zonierung auch nicht das einzige Mittel zur Windkraftverwirklichung. Des Weiteren hege die Green City AG Zweifel an der fachlichen Einschätzung der uNB.

Robert Giemsa führt weiter aus, dass zu wenige Aspekte beleuchtet worden sein.

#### Sachfragen zur Stellungnahme:

Johann Taschner erwidert, dass der ULV-Ausschuss die Untersuchungsaspekte beauftragt habe.

Friederike Paster, Abteilungsleitung 4 entgegnet Herrn Giemsa und Frau Deißler, dass das Gesetz anders formuliert sei als die LSG Verordnung und die Formulierung der Verordnung, insbesondere wegen des Schutzzwecks in § 2 a) eine Zonierung schwieriger mache als beispielsweise eine Teilaufhebung.

Kreisrätin Ilke Ackstaller nimmt Bezug auf die Wortmeldung von Johann Taschner und erklärt, dass der ULV seinerzeit genauere Untersuchungen beschlossen habe, als diese letztendlich an die Firma GFN beauftragt wurden.

Prof. Dr. Sören Schöbel meldet sich zu Wort und fragt hypothetisch, wie wohl die LSG Verordnung formuliert worden wäre, wenn sie heute ausgearbeitet werden würde. Er gebe zu bedenken, dass es damals noch keine Windkraftanlagen gab und heute sicher die Option von Windkraftanlagen in die LSG Verordnung mit aufgenommen werden würde. Weiter führt Prof. Dr. Sören Schöbel aus, dass es die Pflicht des Landkreises sei, die Möglichkeiten des Windenergieerlasses zu nutzen und in anderen Bundesländern die LSG Verordnungen speziell für die Randgebiete angewendet werden. Außerdem sei der Naturhaushalt durch die Windkraftanlagen nicht betroffen, da die betroffenen Arten wie der Wespenbussard nicht ausschlaggebend für einen funktionierenden Naturhaushalt seien. Zuletzt führt Prof. Dr. Sören Schöbel aus, dass Geräumte auch Technik darstellen und der Forst eine Kulturlandschaft sei.

Johann Taschner antwortet, dass Geräumte der Forstbewirtschaftung dienen und schon vor der LSG Verordnung im Forst vorhanden gewesen seien.

Kreisrätin Bianka Poschenrieder erklärt, dass sich zur Thematik Hans Gröbmayr, Klimaschutzmanager äußern möge.

Kreisrat Martin Lechner meldet sich zu Wort und erklärt, dass das LSG damals per Handzeichen so beschlossen worden sei und erfragt, warum im LSG Gebiete wie St. Hubertus oder Forsthaus Diana ausgenommen seien und warum man so nicht wieder verfahren könne.

Friederike Paster beantwortet die Frage von Martin Lechner damit, dass es sich damals um Bestandsschutz gehandelt habe.

Franz Bichlmeier widerspricht Prof. Dr. Sören Schöbel in Bezug auf die Randgebiete und erklärt, dass in den 60er Jahren die Randgebiete im Fokus gestanden hätten, der Ebersberger Forst aber im Ganzen das Highlight der Schutzgebiete im Kreis darstelle.

Prof. Dr. Sören Schöbel erwidert allgemein, dass in den für Windkraft angedachten Bereichen Artenschutz und Windkraft vereinbar seien.

#### Stellungnahme Gunter Bleicher, Regierung von Oberbayern, SG 55.1 Sachgebietsleiter Umweltrecht:

Gunter Bleicher führt aus, dass es kein Patentrezept gebe. Eine Pflicht, eine LSG Verordnung zu ändern, um ein Vorhaben zu realisieren, gebe es auch nicht. Sollte der Wunsch zur Errichtung von Windkraftanlagen vorhanden sein, müsste eine Änderung des LSG vorgenommen werden, wobei die Änderung in Form einer Zonierung den Schutzzweck nicht tangieren dürfe. Das Kernproblem einer Änderung sehe er darin, dass genügend sachliche Gründe für eine Differenzierung vorhanden sein müssen. Gunter Bleicher führt weiter aus, dass die aktuell vorgetragenen Differenzierungsgründe nicht ausreichen würden und frage ob es weitere Differenzierungsgründe gebe. Er gebe zu bedenken, dass ohne Differenzierung der Vorwurf der Willkür erhoben werden könne. Wenn eine Veränderung des LSG im Sinne der Erforderlichkeit geboten sei, dann wären Windkraftanlagen möglich.

Gunter Bleicher wiederholt seine Bedenken und erklärt, dass aus seiner Sicht ohne weitere Untersuchungen eine Veränderung nicht ratsam sei, da aktuell nicht genügend Sachverhalt vorhanden sei und eine Rücknahme des Schutzes begründet werden müsse. Zuletzt müsse auch sehr wahrscheinlich mit dem Erfordernis einer strategischen Umweltprüfung (SUP) UVP und eventuell mit einer saP gerechnet werden.

Friederike Paster bittet Gunter Bleicher darum, die Aussagen noch einmal zu komprimieren und stellt die explizite Frage, ob weitere Untersuchungen nötig seien.

Gunter Bleicher fasst seine Ausführungen zusammen und bestätigt, dass weitere Differenzierungsgründe geprüft werden müssten, um eine Zonierung durchführen zu können. Die aktuelle Datenlage reiche dafür auf keinen Fall aus.

Dr. Johann Niggli, StMWi erläutert die Sichtweise der Staatsregierung und verweist auf den Hintergrund des Klimawandels und das Pariser Klimaschutzabkommen. Insgesamt sei ein höherer Anteil erneuerbarer Energien nötig um die gesteckten Ziele zu erreichen. Er plädiere eindringlich, die Wertigkeit der Windkraft insgesamt zu sehen und die Thematik in ihrer Gänze zu betrachten.

Bahram Gharadjedaghi, Firma GFN antwortet auf die Ausführung von Prof. Dr. Sören Schöbel in Bezug auf den Wespenbussard und erklärt, dass der Wespenbussard sowie auch der Rotmilan zentrale Bestandteile des Naturhaushalts seien. Er stellt weiter die Frage an Prof. Dr. Sören Schöbel, aber auch in die Runde, ob eine Begrenzung der Windkraftanlagen juristisch möglich sei.

Landrat Robert Niedergesäß stellt die Frage, ob auf fünf Windkraftanlagen zu begrenzen sei.

Prof. Dr. Sören Schöbel erklärt, dass belastbare Argumente für eine Zonierung zu finden sein werden, die den Vorwurf der Willkür ausschließen. Er erwähnt persönliche Gespräche mit Erholungssuchenden und bestätigt, dass Windkraftanlagen nicht zu kritisch gesehen werden würden. Prof. Dr. Sören Schöbel nimmt den Ball, Argumente für eine Zonierung, wieder auf und empfiehlt dringend ein Konzept, welches widerlegt, dass Willkür im Raum stehe. Er vermutet, dass eine Begrenzung der Stückzahl von Windkraftanlagen aber nicht möglich sei.

Hans Gröbmayer meldet sich zu Wort und schließt sich den Äußerungen von Dr. Johann Niggli an. Des Weiteren mahnt er, die Auswirkungen des Klimawandels ernst zu nehmen und die Notwendigkeit zu handeln zu erkennen.

Landrat Robert Niedergesäß erwähnt, dass das Gutachten der Firma GFN sehr hilfreich sei, auch wenn noch mehr Datenerhebungen folgen müssen.

Norbert Neugebauer, Büroleiter Büro Landrat stellt fest, dass schon mit der Beauftragung des naturschutzfachlichen Gutachtens eine fachliche Beschränkung auf den Kern des Waldes vorgenommen worden sei. Er zitiert Herrn Gharadjedaghi aus der jüngsten ULV Sitzung mit den Worten, dass vom Landkreis vor dem Gutachten ja schon eine Zonierung vorgenommen worden sei. Norbert Neugebauer sehe weitere Möglichkeiten einer Differenzierung durch die Wildruhezone und durch die vorgenommenen Untersuchungen von Prof. Dr. Sören Schöbel zu Erholungsfaktoren, Reliefstrukturen und Bodendenkmäler. Er schlägt eine Zone für die WE-Nutzung westlich der Wildruhezone und nördlich der 545m ü. NN Linie vor.

Friederike Paster stellt fest, dass dem ULV am 23.01.2020 eine Empfehlung ausgesprochen werden solle und ob es noch Fragen bezüglich der Rechtssicherheit gebe, um eine Empfeh-

lung zu erarbeiten. Im Folgenden stellt Friederike Paster weiter fest, dass gegen das Vorhaben sehr wahrscheinlich geklagt werden würde und weitere Kosten für die Datenerhebung anfallen würden.

Gunter Bleicher erklärt, dass auch Aspekte außerhalb der LSG Verordnung zu einer Differenzierung herangezogen werden könnten. Eine Teilaufhebung des LSG sei aus seiner persönlichen Perspektive kein gangbarer Weg. Er sehe in einer Modifizierung des Schutzzwecks und einer Zonierung die beste Option.

Dr. Utschig, Bayerische Staatsforsten erklärt seinen Zwiespalt in Bezug auf Windkraft und seine Verantwortung für Flora und Fauna des Forsts. Er gebe zu bedenken, dass der Ballungsraum München weiterhin wachse und Naherholung ein steigendes Bedürfnis werde. Zudem mahnt Dr. Utschig, dass wenn man den ersten Stein werfe, Tür und Tor für weitere Eingriffe in den Forst eröffnen würden.

Landrat Robert Niedergesäß fragt, ob es möglich sei, mit dem Eigentümer des Forstes bezüglich einer Begrenzung der Windkraftanlagen übereinzukommen. (Dr. Johann Niggli nickt!)

Franz Höcherl, Naturschutzbeirat fordert, dass juristisch gesichert sein müsse, dass nicht mehr als fünf Windkraftanlagen bebaut werden dürften. Auch andere technische Gebäude müssten ausgeschlossen sein, sowie die Waldfunktion erhalten bleiben.

Kreisrat Martin Lechner versichert, dass niemand den Forst leichtfertig anfasse. Er lobe auch die Staatsforsten für ihre nachhaltige Arbeit. Des Weiteren sehe er die Tierwelt durch den Klimawandel genauso bedroht wie durch potentielle Windkraftanlagen. Er erhoffe sich eine Signalwirkung an die Gemeinden, wenn der Kreis mit dem Bau von Windkraftanlagen vorangehe und finde die von Norbert Neugebauer ins Spiel gebrachte Zonierungsidee gut. Martin Lechner schließt seinen Redebeitrag mit den Worten: „Wir sind auch verantwortlich für das, was wir nicht tun“.

Prof. Dr Sören Schöbel erklärt, dass der Unterausschuss nicht endgültig entscheide. Er wiederhole, dass es ein Konzept und eine sachliche Begründung in Bezug auf die zukünftige Nutzung des Forsts und die Windenergie brauche.

Franz Bichlmeier erklärt, dass das Gutachten der Firma GFN gut begründet sei, er hinter der Stellungnahme der uNB stehe und persönlich der Meinung sei, dass keine Windkraftanlagen im Forst gebaut werden sollten.

Kreisrätin Ilke Ackstaller erklärt, dass der Klimawandel aufgehalten werden müsse und der Kompromiss tragbar sei, da Windkraft allgemein den Wald schütze.

Landrat Robert Niedergesäß hält fest, dass man für eine Realisierung von Windkraft nicht um eine Veränderung des LSG herumkomme. Es komme ein langer und auch kostenintensiver Prozess auf den Landkreis zu, wobei die Bürger das letzte Wort haben müssen. Es sei jedoch noch der Zeitpunkt der Bürgerbefragung zu klären.

Kreisrätin Bianka Poschenrieder ergänzt, dass ein Vertragswerk mit den Staatsforsten erarbeitet werden und die nötige Konzeptentwicklung geplant werden müssen.

Sebastian Hallmann  
Protokollführer